

## **5.1 VERORDNUNG BETREFFEND AUFENTHALT UND NIEDERLASSUNG IN DER GEMEINDE DOMAT/EMS**

Vom Gemeinderat erlassen am 20. September 1982.

### **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>I.</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>- 3 -</b>
Art. 1	Geltungsbereich .....	- 3 -
<b>II.</b>	<b>Persönliche Anmeldepflicht und Schriftenabgabe.....</b>	<b>- 3 -</b>
Art. 2	Schweizerbürger .....	- 3 -
Art. 3	Ausländer .....	- 3 -
Art. 4	Geschäftsniederlassungen .....	- 3 -
Art. 5	Wohnungs-, Zimmer- und Stellenwechsel.....	- 3 -
Art. 6	Passanten.....	- 3 -
<b>III.</b>	<b>Ausweisschriften .....</b>	<b>- 3 -</b>
Art. 7	Ausweisschriften .....	- 3 -
Art. 8	Domizilausweis.....	- 3 -
Art. 9	Familienbüchlein .....	- 4 -
Art. 10	Schriftenempfangsschein.....	- 4 -
<b>IV.</b>	<b>Niederlassung und Aufenthalt .....</b>	<b>- 4 -</b>
Art. 11	Niederlassungen.....	- 4 -
Art. 12	Aufenthalt .....	- 4 -
Art. 13	Passanten .....	- 4 -
Art. 14	Gemeindebürger .....	- 4 -
Art. 15	Zuständigkeit* .....	- 4 -
Art. 16	Umfang der Bewilligung.....	- 4 -
Art. 17	Veränderung des Zivilstandes .....	- 4 -
Art. 18	Erreichung der Mündigkeit .....	- 4 -
<b>V.</b>	<b>Abmeldung .....</b>	<b>- 5 -</b>
Art. 19	Wegzug.....	- 5 -
Art. 20	Zustellung der Schriften .....	- 5 -
Art. 21	Domizilausweis.....	- 5 -
<b>VI.</b>	<b>Meldepflicht dritter Personen.....</b>	<b>- 5 -</b>
Art. 22	Vermieter und Logisgeber .....	- 5 -

Art. 23	Arbeitgeber .....	- 5 -
Art. 24	Haushaltungs- und Familienvorstand .....	- 5 -
Art. 25	Meldeformulare .....	- 5 -
Art. 26	Inhaber von Beherbergungsstätten .....	- 5 -
Art. 27	Alters- und Pflegeheim.....	- 5 -
Art. 28	Auskunftspflicht .....	- 6 -
<b>VII.</b>	<b>Gebührentarif .....</b>	<b>- 6 -</b>
Art. 29	.....	- 6 -
<b>VIII.</b>	<b>Beschwerden .....</b>	<b>- 6 -</b>
Art. 30	Beschwerden* .....	- 6 -

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Die Niederlassung und der Aufenthalt auf Gebiet der Gemeinde Domat/Ems richten sich nach dieser Verordnung, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Vorschriften etwas anderes bestimmen.

## **II. Persönliche Anmeldepflicht und Schriftenabgabe**

### **Art. 2 Schweizerbürger**

Schweizerbürger, die in Domat/Ems Wohnsitz oder Logis nehmen wollen, haben sich binnen acht Tagen seit dem Zuzug bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

### **Art. 3 Ausländer**

Für Ausländer gelten die fremdenpolizeilichen Anmeldevorschriften.

### **Art. 4 Geschäftsniederlassungen**

Wer in Domat/Ems ein Geschäft, ein Zweiggeschäft oder dergleichen betreiben will, ohne hier Wohnsitz zu nehmen, hat sich binnen acht Tagen seit Eröffnung des Betriebes bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Er hat sich über seinen persönlichen Wohnsitz auszuweisen.

Auf Verlangen ist ein Auszug aus dem Handelsregister abzugeben.

### **Art. 5 Wohnungs-, Zimmer- und Stellenwechsel**

Jeder Wohnungs-, Zimmer- und Stellenwechsel ist binnen acht Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Diese Bestimmung gilt auch für Geschäftsniederlassungen.

### **Art. 6 Passanten**

Personen, die sich nicht länger als drei Monate auf Gemeindegebiet aufhalten und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind von der Anmeldepflicht befreit. Schweizerbürger, die sich ausserhalb ihres ordentlichen Wohnsitzes für vorübergehende Erwerbstätigkeit von höchstens einem Monat in Domat/Ems aufhalten, sind nicht anmeldepflichtig.

Ebenfalls von der Anmeldepflicht befreit sind die Insassen des Alters- und Pflegeheimes.

## **III. Ausweisschriften**

### **Art. 7 Ausweisschriften**

Mit der persönlichen Anmeldung sind die Ausweisschriften abzugeben.

#### **Heimatschein**

Als Ausweispapier für Schweizerbürger wird nur der Heimatschein anerkannt. Art. 8 bleibt vorbehalten. Wer sich in Domat/Ems eine Wohnung mietet, hat sich in der Regel mit Heimatschein anzumelden.

### **Art. 8 Domizilausweis**

- 1) Personen, die die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung einer anderen Gemeinde besitzen, können für einen vorübergehenden Aufenthalt einen Domizilausweis dieser Gemeinde über die Hinterlegung der Schriften abgeben.
- 2) Diese Bestimmung gilt auch für Lehrlinge und minderjährige Personen, die sich längere Zeit in Domat/Ems aufhalten wollen, aber den elterlichen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde behalten.

#### **Art. 9 Familienbüchlein**

Familienvorstände haben bei der Schriftenabgabe einen amtlichen Ausweis über die Personalien der Familienmitglieder (Familienbüchlein oder Geburtsscheine) vorzuweisen.

#### **Art. 10 Schriftenempfangsschein**

Die Schriftenabgabe wird durch einen Schriftenempfangsschein bescheinigt.

### **IV. Niederlassung und Aufenthalt**

#### **Art. 11 Niederlassungen**

- 1) Wer mit der Absicht längeren Verbleibens in Domat/Ems Wohnsitz nimmt oder sich mit seiner Familie länger als drei Monate hier aufhalten will, bedarf einer Niederlassungsbewilligung.
- 2) Die Niederlassungsbewilligung ist unbefristet. Sie erlischt mit dem Rückzug der Schriften oder mit der tatsächlichen Aufgabe des Wohnsitzes.

#### **Art. 12 Aufenthalt**

- 1) Wer für unbestimmte Zeit in Domat/Ems Wohnsitz nehmen will, bedarf einer Aufenthaltsbewilligung. Eine solche haben auch Personen einzuholen, die sich nur während der Woche zu Erwerbs-, Studien- oder Ausbildungszwecken auf Gemeindegebiet aufhalten und regelmässig über das Wochenende an ihren Wohnsitz zurückkehren.
- 2) Die Aufenthaltsbewilligung wird für längstens ein Jahr erteilt. Sie ist spätestens 14 Tage vor Ablauf dieser Frist zu erneuern oder durch eine Niederlassungsbewilligung zu ersetzen.
- 3) Sie erlischt mit Ablauf der Frist, mit dem Rückzug der Schriften oder mit dem tatsächlichen Wegzug von Domat/Ems.

#### **Art. 13 Passanten**

Passanten im Sinne von Art. 6 bedürfen keiner Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung.

#### **Art. 14 Gemeindebürger**

Bürger von Domat/Ems, die auf Gemeindegebiet Wohnsitz nehmen wollen, bedürfen keiner Bewilligung. Sie haben sich jedoch bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Der Heimatschein ist zu deponieren, sofern sie einen solchen besitzen.

#### **Art. 15 Zuständigkeit\***

Die Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung werden vom Departementsvorsteher erteilt.

#### **Art. 16 Umfang der Bewilligung**

- 1) Eine dem Familienvorstand erteilte Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gilt auch für die Ehefrau und für die unmündigen Kinder sowie für Pflegekinder schweizerischer Nationalität. Für Pflegekinder ist jedoch ein eigener Heimatschein zu hinterlegen.
- 2) Minderjährige, die Ausweisschriften besitzen, haben diese ebenfalls bei der Einwohnerkontrolle abzugeben. Sie erhalten dafür einen Schriftenempfangsschein.

#### **Art. 17 Veränderung des Zivilstandes**

Neuverheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben unter Rückzug der alten Schriften binnen Monatsfrist neue Heimatscheine zu hinterlegen.

#### **Art. 18 Erreichung der Mündigkeit**

Wer das 18. Altersjahr erfüllt hat, ist verpflichtet, gegen Hinterlage eines Heimatscheines eine eigene Bewilligung einzuholen, auch wenn er im Haushalt der Eltern lebt.

## **V. Abmeldung**

### **Art. 19 Wegzug**

Wer von Domat/Ems wegzieht oder seine Geschäftsniederlassung aufgibt, hat bei der Einwohnerkontrolle unter Rückgabe des Schriftenempfangsscheines seine Ausweisschriften abzuholen.

### **Art. 20 Zustellung der Schriften**

Ist der Pflichtige nicht in der Lage, sich persönlich abzumelden, so hat er der Einwohnerkontrolle seinen Schriftenempfangsschein einzusenden. Die Ausweisschriften werden ihm in diesem Falle per Post zugestellt.

### **Art. 21 Domizilausweis**

Wer in Domat/Ems eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt, kann für einen vorübergehenden Aufenthalt in einer anderen Gemeinde bei der Einwohnerkontrolle einen Domizilausweis beziehen. Dieser ist binnen acht Tagen seit der Rückkehr bei der Einwohnerkontrolle abzugeben.

## **VI. Meldepflicht dritter Personen**

### **Art. 22 Vermieter und Logisgeber**

Der Vermieter oder Logisgeber hat jeden Zu- oder Wegzug von Mietern bzw. Logisnehmern in seinem Hause oder in seiner Wohnung binnen acht Tagen bei der Einwohnerkontrolle zu melden.

### **Art. 23 Arbeitgeber**

Der Arbeitgeber hat jede Einstellung und Entlassung von Angestellten, Arbeitern, Dienstboten und Lehrlingen binnen acht Tagen zu melden.

### **Art. 24 Haushaltungs- und Familienvorstand**

- 1) Zu- und Wegzug von unmündigen Kindern und Pflegekindern sind vom Familienvorstand binnen acht Tagen zu melden, wenn der Aufenthalt oder die Abwesenheit länger als drei Monate dauert.
- 2) Die Haushaltvorstände haben Ein- und Wegzug von unentgeltlich beherbergten Personen binnen acht Tagen zu melden, wenn der Aufenthalt länger als einen Monat dauert.
- 3) Wer einen Ausländer beherbergt, hat binnen 24 Stunden dem Polizeiamt Meldung zu erstatten.

Nicht unter die Meldepflicht fällt die unentgeltliche Beherbergung niedergelassener Ausländer bis zu einem Monat.

### **Art. 25 Meldeformulare**

Für Meldungen im Sinne von Art. 22 - 25 werden auf Verlangen von der Einwohnerkontrolle Meldeformulare unentgeltlich abgegeben.

### **Art. 26 Inhaber von Beherbergungsstätten**

- 1) Die Inhaber von Hotels, Gasthöfen und andern Beherbergungsstätten sind verpflichtet, über die logisnehmenden Personen ein zuverlässiges Verzeichnis zu führen.
- 2) Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in dieses Verzeichnis zu gewähren.
- 3) Jeder übernachtende Gast hat sich nach seiner Ankunft auf vorgeschriebenem Formular eigenhändig einzuschreiben. Der Beherberger hat dafür zu sorgen, dass die Meldescheine sofort, spätestens aber binnen 24 Stunden nach Ankunft des Logisnehmers der Kantonspolizei übergeben werden.

### **Art. 27 Alters- und Pflegeheim**

Die Meldung ist auch von der Verwaltung des Alters- und Pflegeheimes zu erstatten.

### **Art. 28 Auskunftspflicht**

Personen, die gemäss Art. 25 - 30 gemeldet werden müssen, sind gehalten, den Meldepflichtigen die nötigen Angaben zur richtigen Ausfüllung der Meldezettel zu machen.

## **VII. Gebührentarif**

### **Art. 29**

- 1) Für die Verrichtungen der Einwohnerkontrolle erlässt der Gemeinderat einen Gebührentarif.
- 2) Für Ausländer, die der fremdenpolizeilichen Kontrolle unterstehen, gelten die in den Vorschriften des Bundes und des Kantons enthaltenen Gebührenordnungen.

## **VIII. Beschwerden**

### **Art. 30 Beschwerden\***

- 1) Verfügungen des Departementsvorstehers können mit Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen seit Mitteilung schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand angefochten werden.
- 2) Sie sind schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Vom Gemeinderat erlassen am 20. September 1982.

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt am 23. November 1983.

### **Änderungstabelle – nach Artikeln**

<b>Artikel</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Gremium</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
Art. 15	19.06.2006	Gemeinderat	19.07.2006	geändert
Art. 30	19.06.2006	Gemeinderat	19.07.2006	geändert